

55. Welche rechtliche Bedeutung hat der Vermerk des Zuschlagsbeschlusses, daß eine Maschine auf den Ersteher nicht übergeht, wenn diese Maschine vom Subhastaten unter Vorbehalt des Eigentums des Verkäufers erworben, nicht voll bezahlt, aber wesentlicher Bestandteil des versteigerten Grundstückes geworden ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1910 i. S. R. (Rl.) u. S. (Nebeninterb.) w. v. M. (Bekl.). Rep. VII. 634/09.

I. Landgericht Meiße.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der frühere Fabrikbesitzer S. kaufte von der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Maschinenfabrik S. S., eine Lokomobile. Die Verkäuferin behielt sich bis zur Berichtigung des in Raten zu zahlenden Kaufpreises das Eigentum und die Berechtigung vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen die Maschine zurückzufordern. Der Kaufpreis war nicht vollständig bezahlt worden. Die Klägerin

forderte die Maschine zurück; diese verblieb aber auf dem Fabrikgrundstücke H.'s. Dieses kam zur Zwangsversteigerung und wurde dem Beklagten zugeschlagen. Vor der Versteigerung wurde die Zwangsvollstreckung in die Maschine durch Beschluß des Landgerichts einstweilen eingestellt. Nach den Versteigerungsbedingungen wurde die Maschine nicht mit versteigert, und im Zuschlagsbeschlusse vermerkt, daß sie auf den Ersther nicht übergehe. Die Klägerin, der etwaige Ansprüche H.'s auf Herausgabe der Maschine und Entschädigung für deren Benutzung zur Einziehung überwiesen waren, forderte vom Beklagten Herausgabe der Lokomobile oder Wertersatz und Vergütung für die Benutzung. H. trat ihr als Nebenintervenient bei.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Der Revision der Klägerin ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus, daß der von der Klägerin in erster Reihe gestellte Antrag auf Herausgabe der Lokomobile unter der Voraussetzung, daß die Maschine Zubehör des vom Beklagten erstandenen Grundstücks sei, begründet sei. In diesem Falle sei, nachdem die einstweilige Einstellung des Vollstreckungsverfahrens in die Maschine erwirkt und ein dem entsprechender Vermerk in den Zuschlagsbescheid aufgenommen sei, durch die Versteigerung das ihr entgegenstehende Recht, welches sich bei der unstreitig nicht erfolgten Tilgung des Kaufpreises aus dem Eigentumsvorbehalte der Verkäuferin ergebe, nicht untergegangen. An der erwähnten Voraussetzung fehle es aber; die Maschine sei nicht Zubehör, sondern wesentlicher Bestandteil des versteigerten Grundstückes, und weil sie das sei, stehe der Klägerin gegen den Beklagten als Ersther weder der Anspruch auf Herausgabe zu, noch könne sie von ihm . . . Vergütung aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Bereicherung fordern.

Gegen diese Ausführungen richten sich die Angriffe der Revision. Sie bemängelt zunächst die Annahme, die Lokomobile sei wesentlicher Bestandteil des in Frage kommenden Grundstückes geworden.“ . . . (Folgt die Zurückweisung dieses Angriffs.) . . .

„Die weiteren Angriffe der Revision richten sich gegen die Folgerungen, die . . . der Berufsrichter aus der Bestandteileigenschaft der Lokomobile gegen die Berechtigung der Klagenprüche gezogen hat. Diesen Angriffen war der Erfolg, soweit eine per-

sönliche Verpflichtung des Beklagten verneint ist, nicht zu versagen.

Die Klägerin leitet ihre in den Klaganträgen zum Ausdruck gelangten Ansprüche auf Herausgabe der Maschine oder Ersatz ihres Wertes und auf Zahlung einer Vergütung für die Benutzung daraus her, daß ihre Rechtsvorgängerin auf Grund des Eigentumsvorbehalts den Beschluß des Prozeßgerichts vom 15. November 1905, durch welchen die Zwangsvollstreckung in die Lokomobile einstweilen eingestellt ist, erwirkt hat und daß demgemäß in dem Zuschlagsbescheide vom 20. November 1905 vermerkt ist, die Lokomobile gehe nicht auf den Ersteher über.

Zutreffend prüft das Berufungsgericht hierbei erstens, ob danach ein auf den Eigentumsvorbehalt gegründeter dinglicher Anspruch der Klägerin gegen den Ersteher besteht, zweitens, ob hieraus ein persönlicher Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten herzuleiten ist.

Gegen die Verneinung des dinglichen Anspruchs ergeben sich keine Bedenken. Es trifft zu, daß der Eigentumsvorbehalt der Rechtsvorgängerin der Klägerin schon dadurch wirkungslos geworden ist, daß die Lokomobile durch ihre festgestellte Verbindung mit dem damals noch dem Subhaftaten gehörenden Grundstücke wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden ist. Es ist nach § 93 BGB. zwingenden Rechts, daß wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Stand ein auf den Eigentumsvorbehalt gestützter dinglicher Anspruch hiernach schon der Rechtsvorgängerin der Klägerin nicht mehr zu, so konnte er auf die Klägerin auch nicht übertragen werden. An dieser Rechtslage änderten auch weder der Einstellungsbeschluß des Prozeßgerichts noch der Vermerk im Zuschlagsbeschlusse etwas. Der Beklagte hat als Ersteher des Grundstücks durch den Zuschlagsbescheid das Eigentum an dem ganzen Grundstücke und damit begrifflich und kraft rechtlicher Notwendigkeit gemäß § 93 BGB. Eigentum auch an dessen wesentlichen Bestandteilen mit erworben. Das ergibt sich aus der Bestimmung des § 90 Abs. 1 BwBG., und dieser Erfolg kann durch irgend welche Anordnungen des Vollstreckungsgerichts oder des Prozeßrichters nicht gehindert werden.

Das ist in dem auch vom Berufungsrichter angeführten Urteile des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Februar 1902 (Jur.

Woch. 1902 S. 229 Nr. 1) ausgeführt, und der jetzt erkennende Senat schließt sich diesen Ausführungen an. Die von Wolff (Das R.Ges. über die Zw.Verst. und Zw.Verw. 3. Aufl. S. 271 Nr. 4) dagegen erhobenen Bedenken sind nicht gerechtfertigt; seine gegen-
 teilige Ansicht verkennt die rechtliche Bedeutung des § 93 BGB. Zuzulassen ist dagegen, daß trotz des § 93 die im Zuschlagsbescheide zum Ausdruck gelangte Ausschließung bestimmter Bestandteile von der Zwangsversteigerung obligatorische Ansprüche gegen den Ersteher begründet. Daß dies an sich rechtlich möglich ist, nimmt auch das Berufungsgericht an.

In dem von ihm angeführten Urteile des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. März 1902 (Gruchot, Beitr. Bd. 46 S. 865) sind gegen die Ausnahme des damaligen Berufungsgerichts, einem unter der Herrschaft des preuß. Zwangsversteigerungsgesetzes vom 13. Juli 1888 erlassenen Zuschlagsurteile sei diese Bedeutung beizulegen, prinzipielle Bedenken vom Reichsgerichte nicht erhoben. In einer späteren Entscheidung des Reichsgerichts (Rep. V. 488/07, Urteil vom 9. Mai 1908) ist auch für das jetzt geltende Zwangsversteigerungsgesetz ausgeführt, daß, wenngleich der Ersteher Eigentum an den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes durch den Zuschlag miterwerbe, es doch auch mit der jetzigen Natur des Zuschlages als einer staatlichen Verleihung des Eigentums nicht unvereinbar sei, in dem Bescheide dem Ersteher eine persönliche Herausgabepflicht hinsichtlich solcher Bestandteile aufzuerlegen, die nach dem Gesetze mit dem Zuschlage sein Eigentum werden. Der Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetze von Jaekel-Gütke (3. Aufl. S. 357) bezeichnet diese Auffassung als die einzige, mit der zu einem erträglichen Ergebnisse zu kommen sein dürfte. v. d. Pfordten nimmt in seinem Kommentare (S. 281 Note 3) ebenfalls an, daß in dem Ausschlusse von Bestandteilen von der Versteigerung die Begründung einer obligatorischen Verpflichtung des Erstehers zur Duldung der Trennung und Wegnahme erblickt werden könne. In dem erörterten Sinne wird endlich auch in dem von Reichsgerichtsräten herausgegebenen Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 93 Bem. 7) der von der Rechtsprechung eingenommene Standpunkt wiedergegeben.

Der erkennende Senat teilt diesen Standpunkt und erachtet die Gründe für nicht zutreffend, aus denen das Berufungsgericht gleich-

wohl hier den im Zuschlage vom 20. November 1905 enthaltenen Vermerk „die . . . Lokomobile geht nicht auf den Ersteher über“ zur Begründung einer obligatorischen Verpflichtung des Erstehers für nicht geeignet ansieht. Das Berufungsgericht versagt zunächst dem erwähnten Vermerke des Zuschlagsbescheides für einen hieraus herzuleitenden Anspruch der Klägerin aus logischen Gründen Bedeutung, weil sich der Bescheid in Widerspruch mit sich selbst setze, wenn er einerseits das Eigentum an der Lokomobile mit dem Grundstücke übertrage, andererseits den Ersteher zur Herausgabe verpflichten solle. Dabei verkennt das Berufungsgericht, daß der Zuschlag, unbeschadet seines im übrigen von dem Urteile des Spruchrichters abweichenden Charakters, eine der Rechtskraft fähige (§§ 96, 108 Abs. 2, 116 ZwVf.) Entscheidung darstellt, und da nicht behauptet ist, daß seine Aufhebung im Beschwerbewege rechtskräftig erfolgt sei (§ 90 Abs. 1), hier auch in Rechtskraft gelangt ist. Der rechtskräftige Zuschlag ist für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses unter den Beteiligten maßgebend (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 383), und es ist nicht angängig, der in ihm getroffenen Entscheidung, die im Zwangsversteigerungsverfahren unangefochten geblieben ist, hier, weil sie nicht schlüssig sei, die Wirksamkeit abzuspochen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 399).

Auch die Auslegung des Zuschlagsbescheides selbst, auf die sich das Berufungsgericht weiter stützt, trägt die der Klägerin ungünstige Entscheidung nicht. Die rechtliche Tragweite des in der Zuschlagsentscheidung bekundeten Willens des Vollstreckungsrichters unterliegt, wie der V. Zivilsenat in dem bereits angeführten Urteile in Bd. 67 S. 380 ausgeführt hat, der freien Nachprüfung des Revisionsgerichts. Der erkennende Senat schließt sich dem an und findet keinen Anhalt dafür, daß der Beschluß, wie der Berufungsrichter annimmt, die Ausschließung der Lokomobile nur insofern und insoweit, als sie Zubehör des versteigerten Grundstückes sei, hat aussprechen wollen und ausgesprochen hat. Der Wortlaut des mehrfach erwähnten Vermerkes bietet für eine solche Annahme keine Grundlage; er spricht ohne Einschränkung aus, daß die Lokomobile auf den Ersteher nicht übergehe. Es ist in erster Reihe anzunehmen, daß dieser Wortlaut mit Vorbedacht gewählt ist und daß er zum Ausdruck bringen soll, was er besagt. Dann läßt er aber die ihm vom Berufungsrichter

gegebene Deutung nicht zu, und diese findet auch darin, daß das Prozeßgericht in seinem Einstellungsbeschlusse davon ausgegangen ist, die Lokomobile sei Zubehör des zur Versteigerung stehenden Grundstückes, keine sie rechtfertigende Stütze.

Nicht beizutreten ist endlich dem Berufungsgerichte darin, daß die von der Klägerin gewollte Auslegung an der Unmöglichkeit scheitere, festzustellen, wer der Berechtigte des persönlichen Anspruchs sein solle. Wenn, wie vorstehend ausgeführt ist, die Ausschließung eines wesentlichen Bestandteils im Zuschlage zwar der dinglichen Wirkung entbehrt, aber, sobald sie rechtskräftig erfolgt ist, dahin auszuliegen ist, daß sie einen persönlichen Herausgabeanspruch gegen den Ersteher gewährt, so unterliegt es keinem begründeten Bedenken, daß der Berechtigte dieses Anspruches ist, wer die Ausschließung veranlaßt hat. Das ist die Klägerin. In gleichem Sinne spricht sich auch bereits das vorstehend angeführte Urteil des V. Zivilsenats vom 12. März 1902 aus.

Hinsichtlich der von der Versteigerung ausgeschlossenen Lokomobile ordnet, wie mehrfach erwähnt ist, der Zuschlag an, daß sie auf den Ersteher nicht übergeht. Mit dieser von ihm getroffenen Entscheidung hat der Vollstreckungsrichter, nachdem der Zuschlag Rechtskraft erlangt hat, in bezug auf die Lokomobile zwischen der Klägerin und dem Ersteher im Rahmen der ihm vom Gesetze gegebenen Zuständigkeit neue rechtliche Beziehungen geschaffen. Diese sind dahin zu beurteilen: zwischen der Klägerin und dem Ersteher solle, weil die Lokomobile nicht mit versteigert ist, die dingliche Wirkung des Zuschlages des Grundstückes nicht gelten; der Ersteher solle sich auf sie der Klägerin gegenüber nicht berufen dürfen, er habe vielmehr, da er sich der Versteigerungsbedingung, wonach die Maschine nicht mitversteigert ist, unterworfen, unter ihr geboten habe, die persönliche Verpflichtung, die Trennung des so erworbenen Bestandteils zu dulden.

Aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte sind die in den Klageanträgen erhobenen Ansprüche neu zu prüfen, und es ist deshalb die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Zur Erwägung wird dabei anheimgestellt, ob die Klägerin (was sie anscheinend auch will) im Falle des Obstehens nur Geldentschädigung fordern kann, sofern die Lösung der Maschine

aus dem Fabrikgebäude für den Beklagten unverhältnismäßig große Kosten und Schäden zur Folge hat. Inwieweit der Klägerin Erfolge, die sie erzielt, von ausgefallenen Hypothekengläubigern streitig gemacht werden können, ist hier nicht zu entscheiden. Eine etwaige dem Subhastaten aus dem Zuschlage erwachsene dem Klageverlangen entgegenstehende Berechtigung kommt nicht in Frage, da sich der Subhastat der Klägerin als Nebenintervenient angeschlossen hat.“